

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Netzmeister/-in (IHK)

Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 6. Juni 2023, als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Netzmeister/-in (IHK).

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum/zur Geprüften Netzmeister/-in erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach §§ 2 bis 8 durchführen.
- (2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zum/zur Geprüften Netzmeister/-in (IHK) und damit die Befähigung:
 1. in privaten und öffentlichen Unternehmen unterschiedlicher Größe und Branchenzugehörigkeit sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Unternehmens Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrzunehmen

und
 2. sich auf veränderte Methoden und Systeme, auf sich wandelnde Strukturen der Arbeitsorganisation und auf neue Methoden der Organisationsentwicklung, der Personalführung und -entwicklung flexibel einzustellen sowie den technisch-organisatorischen Wandel im Unternehmen mitzugestalten.
- (3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Qualifikation vorhanden ist, insbesondere folgende in Zusammenhang stehende Aufgaben eines Geprüften Netzmeisters/einer Geprüften Netzmeisterin (IHK) als Führungskraft in einem der Handlungsfelder wahrnehmen zu können:
 - Gas
 - Strom
 - Wasser
 1. Mitwirken bei der Planung von Netzen nach versorgungsgebietsspezifischen Parametern; Bauen von Netzen nach bautechnischen Anforderungen, Normen und planerischen Vorgaben sowie Überwachen von Qualität, Sicherheit und

Baufortschritt; Betreiben und Überwachen von Netzen und Anlagen im Hinblick auf Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen; Planen und Überwachen des Einsatzes von Betriebsmitteln; Erkennen und Beurteilen von Störungen sowie Einleiten von Maßnahmen zur Behebung im Rahmen des Störungsmanagements; Veranlassen und Überwachen der Instandhaltung; Erstellen und Auswerten von bau- und betriebsrelevanten Dokumentationen;

2. Planen von Arbeitsabläufen und Personaleinsatz sowie Erstellen von Arbeitsplänen; Erstellen von Bereitschafts- und Notfallplänen; Aufstellen von Budgets und Kostenplänen; Kalkulieren und Vorbereiten der Vergabe von Leistungen; Überwachen, Aufmessen und Abnehmen von Baumaßnahmen; Überwachen und Steuern der Kostenentwicklung sowie Mitwirken bei der Abrechnung; Koordinieren der Zusammenarbeit mit anderen Betriebseinheiten und Dritten; Berücksichtigen und Anwenden fachspezifischer Rechtsvorschriften sowie der Regelungen zum Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz;
 3. Führen der Mitarbeiter im Sinne der Unternehmensziele unter Berücksichtigung ihrer Befähigungen; Anleiten der Mitarbeiter zu selbstständigem und verantwortlichem Handeln; Planen des Personalbedarfs und Mitwirken bei Stellenbesetzungen; Fördern der Kommunikation zwischen Mitarbeitern mit den Führungskräften und den Personalvertretungen; Beurteilen von Mitarbeitern; Fördern der Innovationsbereitschaft, der Entwicklung und der Weiterbildung der Mitarbeiter; Verantworten der Ausbildung; Durchführen von Maßnahmen zur Erreichung der Sicherheits- und Qualitätsmanagementziele.
- (4) Für den Erwerb der in Absatz 3 bezeichneten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bedarf es eines Lernumfangs von mindestens 1200 Stunden. Der Lerninhalt bestimmt sich nach den Anforderungen der Prüfungsbereiche und Qualifikationsschwerpunkte in den § 4 und § 5.
- (5) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfte/Geprüfter Netzmeister/-in (IHK)“ im Handlungsfeld Gas, Strom oder Wasser.

§ 2 Umfang der Meisterqualifikation und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Qualifikation zum/zur Geprüften Netzmeister/-in (IHK) umfasst:
1. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen,
 2. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen,
 3. Handlungsspezifische Qualifikationen.
- (2) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz oder auf Grund einer anderen öffentlich-rechtlichen Regelung, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse den

Anforderungen nach § 3 Abs. 1 der Ausbilder-Eignungsverordnung gleichwertig sind, ist nachzuweisen. Der Nachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.

- (3) Die Prüfung zum/zur Geprüften Netzmeister/-in (IHK) gliedert sich in die selbständigen Prüfungsteile:
 1. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen,
 2. Handlungsspezifische Qualifikationen.
- (4) In dem Prüfungsteil nach Absatz 3 Nr. 1 ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen gemäß § 4 zu prüfen.
- (5) In dem Prüfungsteil nach Absatz 3 Nr. 2 ist schriftlich und mündlich in Form von handlungsspezifischen Aufgabenstellungen gemäß § 5 zu prüfen. Die Prüfung erfolgt in den Handlungsfeldern Gas, Strom oder Wasser. Die zu prüfende Person wählt ein oder mehrere Handlungsfelder, in denen sie geprüft werden will.
- (6) Die Prüfungsteile können an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden, dabei ist mit dem zweiten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.
- (7) Die zu prüfende Person kann die Prüfung in einem oder in mehreren Handlungsfeldern ablegen. Die Prüfung in einem weiteren Handlungsfeld kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist zuzulassen, wer die Anforderungen des § 53c des Berufsbildungsgesetzes erfüllt und Folgendes nachweist:
 1. eine mit Erfolg abgelegte Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Netzmonteur/-in oder
 2. eine mit Erfolg abgelegte Abschluss- oder Gesellenprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der wesentliche Bezüge zu dem zu prüfenden Handlungsfeld hat oder
 3. eine mit Erfolg abgelegte Abschluss- oder Gesellenprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine auf die Berufsausbildung folgende mindestens einjährige Berufspraxis oder
 4. eine mindestens vierjährige einschlägige Berufspraxis.
- (2) Zum Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. das Ablegen des Prüfungsteils „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und
 2. zu den in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Fällen mindestens ein weiteres Jahr einschlägige Berufspraxis.
- (3) Die einschlägige Berufspraxis gemäß den Absätzen 1 und 2 soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Geprüften Netzmeisters/einer Geprüften Netzmeisterin (IHK) gemäß § 1 Absatz 3 haben, sie muss in dem Handlungsfeld nachgewiesen werden, in dem der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ abgelegt werden soll.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 Nr. 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, berufspraktische Qualifikationen erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (5) Abweichend von den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen kann zur Prüfung der in § 5 Abs. 2 genannten Handlungsfelder zugelassen werden, wer die Prüfung zum/zur Geprüften Industriemeister/-in - Fachrichtung Rohrnetz mit den Schwerpunkten Gas, Wasser, Fernwärme; zum/zur Geprüften Wassermeister/-in; zum Meister/-in für das Gas- und Wasserinstallateur-Handwerk; zum/zur Geprüften Industriemeister/-in - Fachrichtung Elektrotechnik; zum/zur Netzmeister/-in im elektrischen Versorgungsbetrieb oder zum Meister/-in für das Elektroinstallateur-Handwerk mit Erfolg abgelegt hat und in der Funktion eines Netzmeisters in einem der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Handlungsfelder, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, tätig ist.

§ 4 Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen

- (1) Im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist in folgenden Prüfungsbereichen zu prüfen:
1. Rechtsbewusstes Handeln
 2. Betriebswirtschaftliches Handeln
 3. Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung
 4. Zusammenarbeit im Betrieb
 5. Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten.
- (2) Im Prüfungsbereich „Rechtsbewusstes Handeln“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen anwendungsbezogener Handlungen, einschlägige Rechtsvorschriften berücksichtigen zu können. Dazu gehört, die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter arbeitsrechtlichen Aspekten zu gestalten sowie nach rechtlichen Grundlagen die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen sicherzustellen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen bei der Gestaltung individueller Arbeitsverhältnisse und bei Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenfehlverhalten, insbesondere unter Berücksichtigung des Arbeitsvertragsrechts, des Tarifvertragsrechts und betrieblicher Vereinbarungen;
 2. Berücksichtigen der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere der Beteiligungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher Organe;
 3. Berücksichtigen rechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Sozialversicherung, der Entgeltfindung sowie der Arbeitsförderung;
 4. Berücksichtigen arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen;
 5. Berücksichtigen der Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere hinsichtlich des Gewässerschutzes, der Abfallbeseitigung, der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung, des Strahlenschutzes und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen;
 6. Berücksichtigen einschlägiger wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Produktverantwortung, der Produkthaftung sowie des Datenschutzes.
- (3) Im Prüfungsbereich „Betriebswirtschaftliches Handeln“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen anwendungsbezogener Handlungen, betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen und volkswirtschaftliche Zusammenhänge herstellen zu können. Es sollen Unternehmensformen dargestellt sowie deren Auswirkungen auf die eigene Aufgabenwahrnehmung analysiert und beurteilt werden können. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebliche Abläufe nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen, beurteilen und beeinflussen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Berücksichtigen der ökonomischen Handlungsprinzipien von Unternehmen unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und sozialer Wirkungen;
 2. Berücksichtigen der Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation;
 3. Nutzen der Möglichkeiten der Organisationsentwicklung;
 4. Anwenden von Methoden der Entgeltfindung und der kontinuierlichen, betrieblichen Verbesserung;
 5. Durchführen von Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerzeitrechnungen sowie von Kalkulationsverfahren.
- (4) Im Prüfungsbereich „Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Projekte und Prozesse analysieren, planen und transparent machen zu können. Die Fähigkeit umfasst, Daten aufbereiten, technische Unterlagen erstellen, entsprechende Planungstechniken einsetzen sowie angemessene Präsentationstechniken anwenden zu können.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Erfassen, Analysieren und Aufbereiten von Prozess- und Produktionsdaten mittels EDV-Systemen und Bewerten visualisierter Daten;
 2. Bewerten von Planungstechniken und Analysemethoden sowie deren Anwendungsmöglichkeiten;
 3. Anwenden von Präsentationstechniken;
 4. Erstellen von technischen Unterlagen, Entwürfen, Statistiken, Tabellen und Diagrammen;
 5. Anwenden von Projektmanagementmethoden;
 6. Auswählen und Anwenden von Informations- und Kommunikationsformen einschließlich des Einsatzes entsprechender Informations- und Kommunikationsmittel.
- (5) Im Prüfungsbereich „Zusammenarbeit im Betrieb“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen anwendungsbezogener Handlungen, Zusammenhänge des Sozialverhaltens erkennen, deren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beurteilen und durch angemessene Maßnahmen auf eine zielorientierte und effiziente Zusammenarbeit hinwirken zu können. Die Fähigkeit umfasst, die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern, betriebliche Probleme und soziale Konflikte lösen, Führungsgrundsätze berücksichtigen und angemessene Führungstechniken anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Beurteilen und Fördern der beruflichen Entwicklung Einzelner unter Beachtung des bisherigen Berufsweges und unter Berücksichtigung persönlicher und sozialer Gegebenheiten;
 2. Beurteilen und Berücksichtigen des Einflusses von Arbeitsorganisation und Arbeitsplatz auf das Sozialverhalten und das Betriebsklima sowie Ergreifen von Maßnahmen zur Verbesserung;
 3. Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstruktur auf das Gruppenverhalten und die Zusammenarbeit sowie Entwickeln und Umsetzen von Alternativen;
 4. Auseinandersetzen mit eigenem und fremdem Führungsverhalten, Umsetzen von Führungsgrundsätzen;
 5. Anwenden von Führungsmethoden und -techniken einschließlich von Vereinbarungen entsprechender Handlungsspielräume, um Leistungsbereitschaft und Zusammenarbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern;
 6. Fördern der Kommunikation und Kooperation durch Anwenden von Methoden zur Lösung betrieblicher Probleme und sozialer Konflikte.
- (6) Im Prüfungsbereich „Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einschlägige naturwissenschaftliche und technische Gesetzmäßigkeiten zur Lösung technischer Probleme einbeziehen sowie mathematische, physikalische, chemische und technische Kenntnisse

und Fertigkeiten zur Lösung von Aufgaben aus der betrieblichen Praxis anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen der Auswirkungen naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten auf Materialien, Maschinen und Prozesse sowie auf Mensch und Umwelt, zum Beispiel bei Oxydations- und Reduktionsvorgängen, thermischen Einflüssen, galvanischen Prozessen, mechanischen Bewegungsvorgängen, elektrotechnischen, hydraulischen und pneumatischen Antriebs- und Steuerungsvorgängen;
 2. Verwenden unterschiedlicher Energieformen im Betrieb sowie Beachten der damit zusammenhängenden Auswirkungen auf Mensch und Umwelt;
 3. Berechnen von betriebs- und fertigungstechnischen Größen bei Belastungen und Bewegungen;
 4. Anwenden von statistischen Verfahren und Durchführen von einfachen statistischen Berechnungen sowie ihre graphische Darstellung.
- (7) Die Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Aufgaben in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Prüfungsbereichen soll insgesamt höchstens acht Stunden betragen, je Prüfungsbereich nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 mindestens 90 Minuten, im Prüfungsbereich nach Absatz 1 Nr. 5 mindestens 60 Minuten.
- (8) Wurden in nicht mehr als zwei schriftlichen Prüfungsleistungen in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Prüfungsbereichen mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesen Prüfungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsbereich und zu prüfende Person in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5 Handlungsspezifische Qualifikationen

- (1) Der Prüfungsteil "Handlungsspezifische Qualifikationen" umfasst die Handlungsbereiche:
1. Technik,
 2. Organisation,
 3. Führung und Personal.

- (2) Der Handlungsbereich "Technik" gliedert sich in folgende Handlungsfelder, die gemäß § 2 Abs. 5 gewählt werden:
1. Gas,
 2. Strom
 3. Wasser.
- (3) Der Handlungsbereich "Organisation" gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:
1. Kostenwesen,
 2. Arbeitsplanung, -organisation und Kundenorientierung,
 3. Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz,
 4. Recht.
- (4) Der Handlungsbereich "Führung und Personal" gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:
1. Personalführung,
 2. Personalentwicklung,
 3. Managementsysteme.
- (5) Es werden drei die Handlungsbereiche integrierende Situationsaufgaben nach den Absätzen 6 bis 11 unter Berücksichtigung der Fachrichtungsübergreifenden Basisqualifikationen gestellt. Zwei der Situationsaufgaben sind schriftlich zu lösen, eine Situationsaufgabe ist Gegenstand des situationsbezogenen Fachgesprächs nach Absatz 11. Die Situationsaufgaben sind so zu gestalten, dass alle Qualifikationsschwerpunkte der Handlungsbereiche mindestens einmal thematisiert werden. Im Handlungsbereich "Technik" wird für jedes gewählte Handlungsfeld (Gas, Strom oder Wasser) je eine schriftliche Situationsaufgabe gestellt. Die Prüfungsdauer der schriftlichen Situationsaufgaben beträgt je Handlungsfeld jeweils mindestens drei Stunden, insgesamt jedoch nicht mehr als acht Stunden.
- (6) Das gewählte Handlungsfeld "Gas" des Handlungsbereiches "Technik" gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:
- Planung und Bau von Gasversorgungsnetzen,
 - Betrieb von Gasversorgungsnetzen,
 - Instandhaltung von Gasversorgungsnetzen.

Die Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich "Technik" ist schriftlich zu lösen. Die Qualifikationsschwerpunkte des Handlungsbereiches sollen den Kern bilden. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Schwerpunkten der Handlungsbereiche "Organisation" sowie "Führung und Personal" integrativ

mitberücksichtigen. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich "Technik" mit den Schwerpunkten gemäß den Nummern 1 bis 3 umfassen:

1. Im Qualifikationsschwerpunkt "Planung und Bau von Gasversorgungsnetzen" soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, an der Planung von Gasversorgungsnetzen auf der Grundlage von Bestandskenntnissen, versorgungsgebietsspezifischen Parametern und vorgegebenen Zielen, sowie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und technischen Regeln mitzuwirken. Sie soll in der Lage sein, geplante Baumaßnahmen eigenständig vorzubereiten, durchzuführen und zu überwachen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
 - a) Anlegen einer Planungsakte mit den Ergebnissen der Bestandsaufnahme; Zusammenstellen aller für die Planung benötigten Unterlagen, Genehmigungen und Daten; Abstimmen mit anderen Versorgungsträgern und sonstigen Institutionen; Mitwirken an Genehmigungsverfahren,
 - b) Mitwirken bei der Auswahl des Trassenverlaufes und der Dimensionierung von Gasrohrleitungen; Auswählen geeigneter Materialien für Rohrleitungen und Armaturen; Erstellen des Bauzeitenplanes,
 - c) Erstellen von Leistungsverzeichnissen, Stücklisten, Skizzen und Planwerken für die Beschreibung der geplanten Baumaßnahme; Mitwirken an der Ausschreibung und der Auftragsvergabe; Anfordern und Zusammenstellen des notwendigen Materials; Anfordern und Auswählen von qualifiziertem Personal aus dem eigenen Unternehmen und von Dienstleistern,
 - d) Veranlassen der geplanten Baumaßnahme; Koordinieren und Kontrollieren der Baustelleneinrichtung und der Sicherungsmaßnahmen,
 - e) Veranlassen, Koordinieren und Kontrollieren der Baumaßnahmen; Prüfen und Abnehmen der Bauleistungen,
 - f) Erstellen und Prüfen der Baudokumentation; Veranlassen und Prüfen des Aufmaßes und der Einmessung sowie der Aktualisierung der Bestandspläne.
2. Im Qualifikationsschwerpunkt "Betrieb von Gasversorgungsnetzen" soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, die Anlagen der Gasverteilung so zu betreiben und zu überwachen, dass die Bereitstellung des Erdgases in geforderter Beschaffenheit, in ausreichender Menge und mit ausreichendem Druck gewährleistet ist. Die Arbeiten in der Gasverteilung sind insbesondere unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Sicherheitsvorschriften und technischen Regeln durchzuführen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
 - a) Mitwirken bei der Erstellung, Auswertung und Beurteilung von Betriebs- und Sachdaten sowie von Plänen zur Bestandsdokumentation; Ermitteln von Gefährdungspotentialen,

- b) Durchführen von In- und Außerbetriebnahmen von Anlagen und Rohrleitungen der Gasverteilung unter Berücksichtigung der Kundeninformation und -abstimmung,
 - c) Durchführen von Maßnahmen bei besonderen Betriebszuständen,
 - d) Überprüfen von Gasdruckregel- und -messenanlagen im Rahmen des Netzbetriebes, Erkennen von Störungen und Veranlassen von Maßnahmen zu deren Behebung,
 - e) Optimieren des Netzbetriebes, Erkennen von Versorgungsbeeinträchtigungen und Einleiten von Maßnahmen zu deren Behebung in Abstimmung mit Kunden und Dritten,
 - f) Berücksichtigen der einschlägigen Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzbestimmungen.
3. Im Qualifikationsschwerpunkt "Instandhaltung von Gasversorgungsnetzen" soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, durch Kombination technischer und organisatorischer Maßnahmen die Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes von Anlagen der Gasverteilung sicherzustellen sowie auch eine Verbesserung der Funktionssicherheit während der gesamten Nutzungsdauer zu erzielen. Dabei sind vor allem die technischen Regeln, die Herstellerangaben und innerbetrieblichen Vorgaben zu den Wartungs- und Inspektionsintervallen zu berücksichtigen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
- a) Aufstellen von Inspektions- und Wartungsplänen,
 - b) Vorbereiten, Veranlassen und Auswerten von Inspektionen; Erkennen, Beurteilen und Dokumentieren von Anlagenzuständen,
 - c) Veranlassen, Überwachen und Dokumentieren der Wartung,
 - d) Veranlassen, Überwachen und Durchführen von Maßnahmen zur Instandsetzung,
 - e) Auswerten und Dokumentieren von Schadensereignissen; Ableiten von Maßnahmen zur Schadensvermeidung; Mitwirken bei der Festlegung der Rehabilitationsstrategie,
 - f) Sicherstellen der Funktion von Einrichtungen zur Verbrauchsmessung unter Berücksichtigung der eichrechtlichen Vorschriften.
- (7) Das gewählte Handlungsfeld "Wasser" des Handlungsbereiches "Technik" gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:
- Planung und Bau von Wasserversorgungsnetzen,
 - Betrieb von Wasserversorgungsnetzen,
 - Instandhaltung von Wasserversorgungsnetzen.

Die Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich "Technik" ist schriftlich zu lösen.
Die Qualifikationsschwerpunkte des Handlungsbereiches sollen den Kern bilden. Die

Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Schwerpunkten der Handlungsbereiche "Organisation" sowie "Führung und Personal" integrativ mitberücksichtigen. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich "Technik" mit den Schwerpunkten gemäß den Nummern 1 bis 3 umfassen:

1. Im Qualifikationsschwerpunkt "Planung und Bau von Wasserversorgungsnetzen" soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, an der Planung von Wasserversorgungsnetzen auf der Grundlage von Bestandskenntnissen, versorgungsgebietsspezifischen Parametern und vorgegebenen Zielen sowie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und technischen Regeln mitzuwirken. Sie soll in der Lage sein, geplante Baumaßnahmen eigenständig vorzubereiten, durchzuführen und zu überwachen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
 - a) Anlegen einer Planungsakte mit den Ergebnissen der Bestandsaufnahme; Zusammenstellen aller für die Planung benötigten Unterlagen, Genehmigungen und Daten; Abstimmen mit anderen Versorgungsträgern und sonstigen Institutionen; Mitwirken an Genehmigungsverfahren,
 - b) Mitwirken bei der Auswahl des Trassenverlaufes, der Dimensionierung von Wasserrohrleitungen sowie Auswählen geeigneter Materialien für Rohrleitungen und Armaturen; Erstellen des Bauzeitenplanes,
 - c) Erstellen von Leistungsverzeichnissen, Stücklisten, Skizzen und Planwerken für die Beschreibung der geplanten Baumaßnahme; Mitwirken an der Ausschreibung und der Auftragsvergabe; Anfordern und Zusammenstellen des notwendigen Materials; Anfordern und Auswählen von qualifiziertem Personal aus dem eigenen Unternehmen und von Dienstleistern,
 - d) Veranlassen der geplanten Baumaßnahme; Koordinieren und Kontrollieren der Baustelleneinrichtung und der Sicherungsmaßnahmen;
 - e) Veranlassen, Koordinieren und Kontrollieren der Baumaßnahmen; Prüfen und Abnehmen der Bauleistungen,
 - f) Erstellen und Prüfen der Baudokumentation; Veranlassen und Prüfen des Aufmaßes und der Einmessung sowie der Aktualisierung der Bestandspläne.
2. Im Qualifikationsschwerpunkt "Betrieb von Wasserversorgungsnetzen" soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, die Anlagen der Wasserverteilung so zu betreiben und zu überwachen, dass die Bereitstellung des Trinkwassers in geforderter Güte, in ausreichender Menge und mit ausreichendem Druck gewährleistet ist. Die Arbeiten in der Wasserverteilung sind insbesondere unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Sicherheitsvorschriften und technischen Regeln durchzuführen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a) Mitwirken bei der Erstellung, Auswertung und Beurteilung von Betriebs- und Sachdaten sowie von Plänen zur Bestandsdokumentation; Ermitteln von Gefährdungspotentialen,
 - b) Durchführen von In- und Außerbetriebnahmen von Anlagen und Rohrleitungen unter Berücksichtigung der Kundeninformation und -abstimmung,
 - c) Überwachen der Trinkwassergüte im laufenden Betrieb und nach Reparaturen sowie Ergreifen von Maßnahmen zu deren Erhaltung,
 - d) Überprüfen von Anlagen der Wasserverteilung, Erkennen von Störungen und Einleiten von Maßnahmen zu deren Behebung in Abstimmung mit Kunden und Dritten,
 - e) Optimieren des Netzbetriebes, Erkennen von Versorgungsbeeinträchtigungen und Einleiten von Maßnahmen zu deren Behebung in Abstimmung mit Kunden und Dritten,
 - f) Durchführen von Maßnahmen bei besonderen Betriebszuständen,
 - g) Berücksichtigen der einschlägigen Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzbestimmungen.
3. Im Qualifikationsschwerpunkt "Instandhaltung von Wasserversorgungsnetzen" soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, durch Kombination technischer und organisatorischer Maßnahmen die Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes von Anlagen der Wasserverteilung sicherzustellen sowie auch eine Verbesserung der Funktionssicherheit während der gesamten Nutzungsdauer zu erzielen. Dabei sind vor allem die technischen Regeln, die Herstellerangaben und innerbetrieblichen Vorgaben zu den Wartungs- und Inspektionsintervallen zu berücksichtigen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
- a) Aufstellen von Inspektions- und Wartungsplänen,
 - b) Vorbereiten, Veranlassen und Auswerten von Inspektionen; Erkennen, Beurteilen und Dokumentieren von Anlagenzuständen,
 - c) Veranlassen, Überwachen und Dokumentieren der Wartung,
 - d) Veranlassen, Überwachen und Durchführen von Maßnahmen zur Instandsetzung,
 - e) Auswerten und Dokumentieren der Schadensereignisse; Ableiten von Maßnahmen zur Schadensvermeidung; Mitwirken bei der Festlegung der Rehabilitationsstrategie,
 - f) Sicherstellen der Funktion von Einrichtungen zur Verbrauchsmessung unter Berücksichtigung der eichrechtlichen Vorschriften.
- (8) Das gewählte Handlungsfeld "Strom" des Handlungsbereiches "Technik" gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:
- Planung und Bau von Stromversorgungsnetzen,
 - Betrieb von Stromversorgungsnetzen,

- Instandhaltung von Stromversorgungsnetzen;

Die Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich "Technik" ist schriftlich zu lösen. Die Qualifikationsschwerpunkte des Handlungsbereiches sollen den Kern bilden. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Schwerpunkten der Handlungsbereiche "Organisation" sowie "Führung und Personal" integrativ mitberücksichtigen. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich "Technik" mit den Schwerpunkten gemäß den Nummer 1 bis 3 umfassen:

1. Im Qualifikationsschwerpunkt "Planung und Bau von Stromversorgungsnetzen " soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, an der Planung von Stromversorgungsnetzen auf der Grundlage von Bestandskenntnissen, versorgungsgebietsspezifischen Parametern und vorgegebenen Zielen, sowie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und technischen Regeln mitzuwirken. Er/sie soll in der Lage sein, geplante Baumaßnahmen eigenständig vorzubereiten, durchzuführen und zu überwachen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
 - a) Anlegen einer Planungsakte mit den Ergebnissen der Bestandsaufnahme; Zusammenstellen aller für die Planung erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Daten; Abstimmen mit anderen Versorgungsträgern und weiteren Institutionen, Mitwirken an Genehmigungsverfahren,
 - b) Mitwirken bei der Auswahl des Trassenverlaufes und der Festlegung von Leitungsquerschnitten; Erstellen des Bauzeitenplanes,
 - c) Mitwirken an der Ausschreibung und der Auftragsvergabe; Anfordern und Kontrollieren des Einsatzes von qualifiziertem Personal aus dem eigenen Unternehmen und von Dienstleistern,
 - d) Veranlassen einer geplanten Baumaßnahme; Koordinieren und Kontrollieren der Baustelleneinrichtung und der Sicherungsmaßnahmen,
 - e) Veranlassen, Koordinieren und Kontrollieren der Baumaßnahmen; Prüfen und Abnehmen der Bauleistungen,
 - f) Erstellen und Prüfen der Baudokumentation; Veranlassen und Prüfen des Aufmaßes und der Einmessung sowie der Aktualisierung der Bestandspläne.
2. Im Qualifikationsschwerpunkt "Betrieb von Stromversorgungsnetzen" soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, die Stromversorgungsnetze so zu betreiben und zu überwachen, dass eine unterbrechungsfreie und qualitätsgerechte Stromversorgung gewährleistet ist. Die Arbeiten in Stromversorgungsnetzen sind insbesondere unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Sicherheitsvorschriften und technischen Regeln durchzuführen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a) Mitwirken bei der Erstellung, Auswertung und Beurteilung von Betriebs- und Sachdaten sowie von Plänen zur Bestandsdokumentation; Ermitteln von Gefährdungspotentialen,
 - b) Durchführen von In- und Außerbetriebnahmen von Anlagen und Verteilnetzen zur Stromversorgung unter Berücksichtigung der Kundeninformation und -abstimmung,
 - c) Durchführen von Maßnahmen bei besonderen Betriebszuständen,
 - d) Überprüfen von Anlagen und Ortsnetzstationen,
 - e) Überprüfen von Verrechnungsmesseinrichtungen im Netzbetrieb,
 - f) Berücksichtigen der einschlägigen Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzbestimmungen,
3. Im Qualifikationsschwerpunkt "Instandhaltung von Stromversorgungsnetzen" soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, durch Kombination technischer und organisatorischer Maßnahmen die Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes von Anlagen der Stromverteilung sicherzustellen sowie auch eine Verbesserung der Funktionssicherheit während der gesamten Nutzungsdauer zu erzielen. Dabei sind vor allem die technischen Regeln, die Herstellerangaben und innerbetrieblichen Vorgaben zu den Wartungs- und Inspektionsintervallen zu berücksichtigen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
- a) Aufstellen von Inspektions- und Wartungsplänen,
 - b) Vorbereiten, Veranlassen und Dokumentieren der Inspektions- und Wartungsarbeiten,
 - c) Erstellen von Maßnahmenkatalogen zur vorbeugenden Instandhaltung,
 - d) Durchführen von wiederkehrenden Prüfungen,
 - e) Mitwirken bei der Erstellung der Anlagendokumentation
 - f) Sicherstellen der Funktion von Einrichtungen zur Verbrauchsmessung unter Berücksichtigung der eichrechtlichen Vorschriften.
- (9) Die Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Organisation“ ist schriftlich zu lösen. Die Qualifikationsschwerpunkte des Handlungsbereichs sollen den Kern bilden. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Schwerpunkten der Handlungsbereiche „Technik“ sowie „Führung und Personal“ integrativ mitberücksichtigen. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Organisation“ mit den Schwerpunkten gemäß den folgenden Nummern 1 bis 4 umfassen:
1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Kostenwesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und kostenrelevante Einflussfaktoren erfassen und beurteilen zu können. Die Fähigkeit umfasst, Möglichkeiten der Kostenbeeinflussung aufzuzeigen und Maßnahmen zum kostenbewussten Handeln zu planen, zu

organisieren, einzuleiten und zu überwachen. Es soll ferner die Fähigkeit nachgewiesen werden, Kalkulationsverfahren anwenden und organisatorische sowie personelle Maßnahmen auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und berücksichtigen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a) Planen, Erfassen, Analysieren und Bewerten von Kosten,
 - b) Überwachen und Einhalten des Budgets,
 - c) Beeinflussen der Kosten, insbesondere unter Berücksichtigung alternativer Konzepte,
 - d) Beeinflussung des Kostenbewusstseins der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - e) Anwenden von Kalkulationsverfahren,
 - f) Anwenden von Instrumenten der Zeitwirtschaft,
 - g) Abwickeln von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen.
2. Im Qualifikationsschwerpunkt "Arbeitsplanung, -organisation und Kundenorientierung" soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Personaleinsatzpläne erstellen, Arbeitsabläufe und Materialdisposition unter Nutzung von Kommunikationstechnik organisieren sowie Kunden betreuen und beraten zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
- a) Mitwirken bei der Planung von Aufbau- und Ablaufstrukturen,
 - b) Erstellen von Bereitschafts- und Notfallplänen,
 - c) Anwenden von Instrumenten zur Arbeitsplanung und Terminüberwachung,
 - d) Planen, Steuern und Überwachen von Bau- und Betriebsabläufen,
 - e) Planen und Steuern des Personal-, Material- und Geräteeinsatzes,
 - f) Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen,
 - g) Einleiten, Überwachen und Dokumentieren von Maßnahmen zur Behebung von Störungen,
 - h) Bearbeiten von Kundenaufträgen, Beraten und Informieren von Kunden.
3. Im Qualifikationsschwerpunkt „Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einschlägige Vorschriften und Bestimmungen in ihrer Bedeutung erkennen und ihre Einhaltung sicherstellen, Gefahren vorbeugen, Störungen erkennen und analysieren sowie Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Beseitigung einleiten zu können. Dazu gehört, sicherzustellen, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen arbeits-, umwelt- und gesundheitsschutzbewusst handeln. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
- a) Beurteilen, Überprüfen und Gewährleisten der Arbeitssicherheit, des Arbeits-, Gesundheits- sowie des Umweltschutzes,
 - b) Fördern des Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenbewusstseins bezüglich der Arbeitssicherheit und des betrieblichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes,

- c) Planen und Durchführen von Unterweisungen in der Arbeitssicherheit, des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes,
 - d) Überwachen der Lagerung und des Transports von sowie des Umgangs mit umweltbelastenden und gesundheitsgefährdenden Betriebsmitteln, Einrichtungen, Werk- und Hilfsstoffen,
 - e) Planen, Vorschlagen, Einleiten und Überprüfen von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit sowie zur Reduzierung und Vermeidung von Unfällen und von Umwelt- und Gesundheitsbelastungen.
4. Im Qualifikationsschwerpunkt „Recht“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die für die Versorgungstechnik relevanten Rechtsvorschriften in ihrer Bedeutung zu kennen und im Rahmen der Tätigkeit berücksichtigen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
- a) Berücksichtigen der Rechtsbeziehungen zu Aufsichtsbehörden, Auftragnehmern, Installationsunternehmen und Kunden,
 - b) Berücksichtigen baurechtlicher Vorschriften,
 - c) Berücksichtigen des Grundstücks-, Straßenbenutzungs- und Straßenverkehrsrechts.
- (10) Die Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Führung und Personal“ ist Gegenstand des situationsbezogenen Fachgesprächs. Die Qualifikationsschwerpunkte des Handlungsbereichs sollen den Kern bilden. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Schwerpunkten der Handlungsbereiche „Technik“ und „Organisation“ integrativ mitberücksichtigen. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Führung und Personal“ mit den Schwerpunkten gemäß den folgenden Nummern 1 bis 3 umfassen:
1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Personalführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, den Personalbedarf zu ermitteln und den Personaleinsatz entsprechend den Anforderungen sicherzustellen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach zielgerichteten Erfordernissen durch die Anwendung geeigneter Methoden zu verantwortlichem Handeln hinzuführen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
- a) Ermitteln und Bestimmen des qualitativen und quantitativen Personalbedarfs unter Berücksichtigung technischer und organisatorischer Veränderungen,
 - b) Auswahl und Einsatz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen sowie ihrer persönlichen Interessen, Eignung und Befähigung,
 - c) Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen beim Einsatz von Fremdpersonal und Fremdfirmen,
 - d) Erstellen von Anforderungsprofilen, Stellenplanungen sowie Funktions- und Stellenbeschreibungen,

- e) Delegieren von Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung,
 - f) Fördern der Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft,
 - g) Anwenden von Führungsmethoden und -instrumenten,
 - h) Beteiligen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen am kontinuierlichen Verbesserungsprozess,
 - i) Einrichten, Moderieren und Steuern von Arbeits- und Projektgruppen.
2. Im Qualifikationsschwerpunkt „Personalentwicklung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, auf der Grundlage einer qualitativen und quantitativen Personalplanung eine systematische Personalentwicklung durchführen zu können. Dazu gehört, Personalentwicklungspotenziale einschätzen und Personalentwicklungs- und Qualifizierungsziele festlegen, entsprechende Maßnahmen planen, realisieren, deren Ergebnisse überprüfen und die Umsetzung im Betrieb fördern zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
- a) Ermitteln des Personalentwicklungsbedarfs sowie Festlegen der Ziele für eine kontinuierliche und innovationsorientierte Personalentwicklung sowie der Erfolgskriterien,
 - b) Durchführung von Potenzialeinschätzungen nach vorgegebenen Kriterien,
 - c) Veranlassen und Überprüfen von Maßnahmen der Personalentwicklung zur Qualifizierung,
 - d) Beraten, Fördern, Beurteilen und Unterstützen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung.
3. Im Qualifikationsschwerpunkt „Managementsysteme“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, bei der Realisierung, Verbesserung und Weiterentwicklung von Managementsystemen mitzuwirken. Die Fähigkeit umfasst, die Ziele der Managementsysteme, insbesondere von Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltschutzmanagement, durch Anwendung entsprechender Methoden und Führung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sichern zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
- a) Berücksichtigen des Einflusses von Managementsystemen auf das Unternehmen,
 - b) Fördern des Bewusstseins der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bezüglich der Systemziele,
 - c) Anwenden von Methoden zur Sicherung, Verbesserung und Weiterentwicklung von Managementsystemen,
 - d) Kontinuierliches Umsetzen geeigneter Maßnahmen zur Erreichung von Managementzielen.
- (11) Im situationsbezogenen Fachgespräch soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebliche Aufgabenstellungen analysieren, strukturieren und einer begründeten Lösung zuführen zu können. Dazu gehört, Lösungsvorschläge unter Einbeziehung von

Präsentationstechniken erläutern und erörtern zu können. Das situationsbezogene Fachgespräch hat die gleiche Struktur wie eine schriftliche Situationsaufgabe. Es stellt den Handlungsbereich in den Mittelpunkt, der nicht Kern einer schriftlichen Situationsaufgabe ist und integriert insbesondere die Qualifikationsschwerpunkte, die nicht schriftlich geprüft werden. Den zu prüfenden Personen sind 30 Minuten zur Bearbeitung der Situationsaufgabe und zur Vorbereitung der Präsentation einzuräumen. Das Fachgespräch soll je zu prüfender Person mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern.

- (12) Wurde in nicht mehr als einer schriftlichen Situationsaufgabe eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in dieser Situationsaufgabe eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsbereich und zu prüfenden Person in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 6 Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen

Wird die zu prüfende Person nach § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile befreit, bleiben diese Prüfungsbestandteile für die Anwendung der §§ 7 und 8 außer Betracht. Für die übrigen Prüfungsbestandteile erhöhen sich die Anteile nach § 7 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 4 oder § 8 Absatz 4 Satz 2 entsprechend ihrem Verhältnis zueinander. Allein diese Prüfungsbestandteile sind den Entscheidungen des Prüfungsausschusses zugrunde zu legen.

§ 7 Bewerten der Prüfungsleistungen

- (1) Jede Prüfungsleistung ist nach Maßgabe der Anlage 1 mit Punkten zu bewerten.
- (2) Im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ sind die Prüfungsleistungen für jeden Prüfungsbereich einzeln zu bewerten. Aus den einzelnen Bewertungen ist als Bewertung für den Prüfungsteil das arithmetische Mittel zu berechnen.
- (3) Im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind als Prüfungsleistungen zu bewerten:
 1. die Situationsaufgabe nach § 5 Absatz 2,
 2. die Situationsaufgabe nach § 5 Absatz 3 und
 3. die Situationsaufgabe nach § 5 Absatz 4.

Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen in den schriftlichen Situationsaufgaben und in der Situationsaufgabe in Form eines situationsbezogenen Fachgesprächs sind der Kern und die integrierten Qualifikationsinhalte je zur Hälfte in die Leistungsbewertung einzubeziehen. Dabei sind die integrierten Qualifikationsinhalte je Handlungsbereich gleichgewichtig zu bewerten. Aus den einzelnen Bewertungen ist als Bewertung für den Prüfungsteil das arithmetische Mittel zu berechnen.

§ 8 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn ohne Rundung in den folgenden Prüfungsleistungen jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden sind:
 1. in jedem Prüfungsbereich des Prüfungsteils „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“,
 2. im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“
 - a) in der Situationsaufgabe nach § 5 Absatz 2,
 - b) in der Situationsaufgabe nach § 5 Absatz 3 und
 - c) in der Situationsaufgabe nach § 5 Absatz 4.

Die bestandene Prüfung im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ darf dabei nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

- (2) Ist die Prüfung bestanden, sind die folgenden Bewertungen jeweils kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden:
 1. die Bewertung für den Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“,
 2. die Bewertung für den Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“,

3. die Bewertung der Situationsaufgabe, in der eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt wurde.
- (3) Den Bewertungen für den Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ sowie den Bewertungen für die drei Situationsaufgaben ist nach der Anlage 1 die jeweilige Note als Dezimalzahl zuzuordnen.
- (4) Für die Bildung einer Gesamtnote ist als Gesamtpunktzahl das gewichtete arithmetische Mittel zu berechnen. Dabei sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:
1. die Bewertung für den Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ mit 25 Prozent,
 2. die Bewertung für den Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ mit 75 Prozent.

Die Gesamtpunktzahl ist kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden. Der gerundeten Gesamtpunktzahl ist nach Anlage 1 die Note als Dezimalzahl und die Note in Worten zuzuordnen. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote.

§ 9 Zeugnisse

- (1) Wer die Prüfung nach § 8 Absatz 1 bestanden hat, erhält von der IHK Nord Westfalen zwei Zeugnisse nach der Anlage 2 Teil A und B.
- (2) Auf dem Zeugnis mit den Inhalten nach der Anlage 2 Teil B sind die Noten als Dezimalzahlen mit einer Nachkommastelle und die Gesamtnote als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle und in Worten anzugeben. Jede Befreiung nach § 6 ist mit Ort, Datum und Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderen vergleichbaren Prüfung anzugeben.
- (3) Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere
1. über den erworbenen Abschluss oder
 2. auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Fortbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (4) Über das Ergebnis der Prüfung eines weiteren Handlungsfeldes ist eine gesonderte Bescheinigung auszustellen. Die Regelungen in § 8 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

- (1) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird die zu prüfende Person von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung des nicht bestandenen Prüfungsteils an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Münster, 6. Juni 2023

Der Präsident
gez.
Dr. Benedikt Hüffer

Der Hauptgeschäftsführer
gez.
Dr. Fritz Jaeckel

Veröffentlicht im Bundesanzeiger am 26. Juni 2023

Anlage 1 (zu den §§ 7 und 8)
Bewertungsmaßstab und -schlüssel

Punkte	Note als Dezimal- zahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel auf- weist, aber im Ganzen den Anforde-
63 und 64	3,6		

Punkte	Note als Dezimal- zahl	Note in Worten	Definition
62	3,7		rungen noch entspricht
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Anlage 2 (zu § 9) Zeugnisinhalte

Teil A – Zeugnis ohne Prüfungsergebnisse:

1. Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
2. Name und Geburtsdatum der geprüften Person,
3. Datum des Bestehens der Prüfung,
4. Bezeichnung des erworbenen Fortbildungsabschlusses nach § 1 Absatz 5,
6. Datum der Ausstellung des Zeugnisses samt Unterschrift der IHK Nord Westfalen.

Teil B – Zeugnis mit Prüfungsergebnissen:

Alle Angaben des Teils A sowie zusätzlich:

1. zum Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“
 - a) Benennung dieses Prüfungsteils und Bewertung als Note sowie
 - b) Benennung der fünf Prüfungsbereiche und Bewertung mit Punkten,
2. zum Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“
 - a) Benennung dieses Prüfungsteils und Bewertung als Note,
 - b) Benennung der Situationsaufgabe nach § 5 Absatz 2, Benennung vom Handlungsfeld nach § 2 Absatz 5 und Bewertung als Note,
 - c) Benennung der Situationsaufgabe nach § 5 Absatz 3 und Bewertung als Note,
 - d) Benennung der Situationsaufgabe nach § 5 Absatz 4 und Bewertung als Note,
 - e) die errechnete Gesamtpunktzahl für die gesamte Prüfung,
 - f) die Gesamtnote als Dezimalzahl,
 - g) die Gesamtnote in Worten,
 - h) Befreiungen nach § 6,
 - i) Vorliegen des Nachweises über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen nach § 2 Absatz 2.